

# Organisationsreglement des Repräsentativrats der HES-SO Valais-Wallis

vom 11. Januar 2016 (Stand am 19.12.2019)

---

## **Der Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis**

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011;

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats bezüglich der Zusammensetzung des Repräsentativrats vom 11. März 2015;

eingesehen den Vorbescheid der Direktion der HES-SO Valais-Wallis

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement definiert die Modalitäten für die Organisation des Repräsentativrats der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend Rat genannt).

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Dem Rat gehören Vertreter/innen des Lehrkörpers (CP) und des Mittelbaus (CI) (Unterrichts- und Forschungspersonal [PER]), des technischen und Verwaltungspersonals (PAT) und der Bachelorstudierenden an.

<sup>2</sup> Die Vertreter/innen des PER und der Studierenden der einzelnen Hochschulen werden von ihren Kollegen und Kolleginnen gemäss einem von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Verfahren gewählt.

<sup>3</sup> Die Vertreter/innen des PAT aller Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis werden von ihren Kollegen und Kolleginnen gewählt.

<sup>4</sup> Der Rat organisiert sich selbst.

### **Art. 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Rat setzt sich mindestens aus 19 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper (CP) und der Mittelbau (CI) verfügen über je 5 Sitze (im Prinzip ein Sitz pro Hochschule).

<sup>3</sup> Das technische und Verwaltungspersonal (PAT) hat Anrecht auf 4 Sitze.

<sup>4</sup> Den Studierenden stehen fünf Sitze zur Verfügung (ein Sitz pro 500 Studierende pro Hochschule). Für jede weitere angefangene Gruppe von 500 Studierenden pro Hochschule hat die Hochschule Anrecht auf einen weiteren Sitz.

<sup>5</sup> Die Zusammensetzung des Rats beruht auf dem Reglement über die Wahlen in den Repräsentativrat.

### **Art. 4 Absenzen, Ausscheiden, Vertretung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied nimmt persönlich im Rat Einsitz und kann sich nicht vertreten lassen.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das im Verlauf der Amtszeit die Bedingungen für die Wahl als Vertreter/in einer bestimmten Zugehörigkeitsgruppe nicht mehr erfüllt, wird als ausgetreten betrachtet.

<sup>3</sup> Studierende, die während der Amtszeit exmatrikuliert werden, werden auf Ende des Semesters der Exmatrikulation als ausgetreten betrachtet.

<sup>4</sup> Jedes Ausscheiden aus dem Rat muss der Direktion der HES-SO Valais-Wallis mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Wenn während der Amtsperiode im Rat ein Sitz frei wird, wird dieser gemäss den für die Zugehörigkeitsgruppe gültigen Wahlmodalitäten von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl übernommen. Falls kein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zu den nächsten Wahlen frei.

<sup>6</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis trifft eine Entscheidung und informiert die Wahlkommission darüber.

#### **Art. 5 Aufgabe und Funktion**

<sup>1</sup> Der Rat verfügt über die in Art. 17 des Gesetzes über die HES-SO Valais-Wallis beschriebenen Befugnisse.

<sup>2</sup> Der Rat unterstützt die akademische und strategische Entwicklung der HES-SO Valais-Wallis durch Förderung des Dialogs zwischen der Direktion der HES-SO Valais-Wallis, dem Personal und den Studierenden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder informieren die Direktion der HES-SO Valais-Wallis über die Bedürfnisse und Erfahrungen an den einzelnen Hochschulen.

<sup>4</sup> Mittels Weltoffenheit, Dialog und gegenseitigem Vertrauen streben sie für die HES-SO Valais-Wallis eine gemeinsame Vision und gemeinsame Werte an.

<sup>5</sup> Sie verhalten sich im Rat kollegial und verpflichten sich zur Geheimhaltung der Sitzungsinhalte.

<sup>6</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis nimmt an den Sitzungen des Repräsentativrats mit einer beratenden Stimme teil.

<sup>7</sup> Die Direktion stellt dem Rat ein Betriebsbudget zur Verfügung, das auf einem Antrag des Rats beruht. Der definitive Betrag wird von der Direktion festgelegt.

#### **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Rat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste und alle Unterlagen für die Entscheidungsfindung werden den Mitgliedern zehn Tage vor dem Datum der Sitzung zugestellt.

<sup>3</sup> Bis 15 Tage vor der Sitzung können die Mitglieder Punkte auf die Traktandenliste setzen lassen.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder des Präsidiums kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

<sup>5</sup> Je nach Themen können externe Personen zu den Sitzungen des Rats eingeladen werden.

<sup>6</sup> Wenn ein überwiegendes Interesse dies erfordert, kann eine geheime Beratung abgehalten werden.

<sup>7</sup> Das Sekretariat des Rats wird von den Diensten der Direktion der HES-SO Valais-Wallis sichergestellt.

#### **Art. 7 Präsidium und Vizepräsidium**

<sup>1</sup> Der Rat wählt nacheinander einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin aus seiner Mitte.

<sup>2</sup> Die Kandidaturen werden im Rahmen der Sitzung bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl geheim erfolgen.

<sup>4</sup> Im ersten Wahlgang können alle Mitglieder für den Kandidaten/die Kandidatin ihrer Wahl stimmen.

<sup>5</sup> Ab dem zweiten Wahlgang nicht mehr wahlfähig sind jene Mitglieder, die:

- a) keine Stimme erhalten haben;
- b) am wenigstens Stimmen erhalten haben. Falls dies mehrere Mitglieder betrifft, sind sie alle von der Wahl ausgeschlossen;
- c) Falls kein/keine Kandidat/in übrigbleibt, wird die Wahl wiederholt. Im Fall von erneuter Stimmengleichheit wird eine Auslosung vorgenommen.

<sup>6</sup> Unabhängig von der Anzahl Kandidierender wird jenes Mitglied gewählt, das die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

<sup>7</sup> Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden für zwei Jahre gewählt. Das Amt ist erneuerbar.

<sup>8</sup> Der/die Präsident/in handelt in Absprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den anderen Mitgliedern. Er/Sie ist unter anderem zuständig für:

- a) den Aufbau der Beziehungen zur Direktion der HES-SO Valais-Wallis;
- b) die Leitung der Sitzungen;
- c) die Planung der Daten der ordentlichen Sitzungen;

- d) die Ausarbeitung der Traktandenlisten und die Einberufung von Sitzungen;
- e) den Beizug von externen Fachleuten falls ein Thema dies bedingt.

<sup>9</sup> Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin wird die Sitzung des Rats von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet.

#### **Art. 8 Beratungen**

<sup>1</sup> Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beratungen im Rat beruhen auf dem Konsensprinzip. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Stimmabgabe durch Stellvertreter ist nicht zulässig.

<sup>5</sup> Der Rat kann auf dem Zirkularweg konsultiert und innerhalb von 10 Tagen um einen Vorbescheid gebeten werden.

<sup>6</sup> Allgemeine Vorschläge und Beschlüsse des Rats werden an die Direktion der HES-SO Valais-Wallis weitergeleitet.

<sup>7</sup> Für Studierende, die ein Austauschprogrammen absolvieren, ist eventuell eine Beteiligung auf elektronischem Wege möglich.

#### **Art. 9 Protokoll und Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Über die Sitzungen wird ein Kurzprotokoll ohne Nennung der Personen verfasst.

<sup>2</sup> Die Protokolle werden nach deren Genehmigung veröffentlicht.

#### **Art. 10 Teilnahme an den Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Personals nehmen gemäss den von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Modalitäten während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil. Für zwei Sitzungen pro Jahr stehen dem CP gemäss Pflichtenblatt 20 Stunden zur Verfügung. Für jede zusätzliche Sitzung werden 10 Stunden in das Pflichtenblatt des darauffolgenden Studienjahres übertragen. Für PAT und CI gelten die Bedingungen unter Art. 61 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Sitzung gilt als Freistellung von Vorlesungen.

<sup>3</sup> Den Studierenden werden die Reisespesen vom Ort ihrer Hochschule zum Ort der Sitzung von der HES-SO Valais-Wallis erstattet.

#### **Art. 11 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement tritt am 13. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2016 verabschiedet und an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2019 geändert.